

# **Anlegerinformation**

**nach Art. 151a, 105 AIFMG**

**und**

# **Treuhandvertrag**

**inklusive fondsspezifischen Anhang**

**Stand: 23. Dezember 2025**

# **Leanval Private Debt Fonds**

**ELTIF nach der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds  
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft nach liechtensteinischem Recht**

**(nachfolgend der „ELTIF“)**

**(Singlefonds)**

**AIFM:**



**CAIAC Fund Management AG  
Haus Atzig, Industriestrasse 2,  
FL-9487 Bendern**

## Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des ELTIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“), den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds sowie der Anlegerinformationen nach Art. 151a, 105 AIFMG und des Basisinformationsblatt (das "PRIIP-KID") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des ELTIF richtet sich innerhalb der Europäischen Union und Liechtensteins an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger entsprechend den jeweils erteilten bzw. zu erteilenden Vertriebszulassungen. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des ELTIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 51 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des ELTIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

### Verkaufsrestriktionen

Anteile des ELTIF dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Treuhandvertrags bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrags und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des ELTIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der ELTIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;

- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des ELTIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer VIII. „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des ELTIF erwerben.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen des ELTIF eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Rücknahmetag zu berücksichtigen ist, wobei eine Rücknahme nur nach Ablauf der Anlaufphase zulässig ist.**

**Bei der Bedienung von Rücknahmen gelangt zusätzlich ein Rücknahmegate wie folgt zur Anwendung:**

**Es ist zu beachten, dass pro Rücknahmetag des ELTIF insgesamt maximal 33.3 % der direkt im ELTIF gehaltenen Liquidität<sup>1</sup> für Brutto-Rücknahmen verwendet werden.**

**Grundsätzlich werden Beträge, welche das Rücknahmegate übersteigen, auf den nächsten Rücknahmetag des ELTIF angemeldet.**

**Liegen zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmen vor als dies das oben beschriebene Rücknahmegate zulässt, erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmeauftrag (nicht „first-in / first-serve“).**

**Detaillierte Informationen sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.**

---

<sup>1</sup> Unter Liquidität sind liquide Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zu verstehen. Bei der Berechnung der Liquidität werden die am Rücknahmetag abzurechnenden Neuzeichnungen bei der im Fonds gehaltenen Liquidität hinzugerechnet.

## **Inhaltsverzeichnis**

---

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung .....	2
<b>TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 151a, 105 AIFMG .....</b>	<b>6</b>
1. Allgemeine Informationen .....	6
2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 151a, 105 AIFMG .....	6
3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	8
<b>TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG .....</b>	<b>9</b>
Präambel .....	9
I. Allgemeine Bestimmungen .....	9
Art. 1 Allgemeine Informationen zum ELTIF .....	9
Art. 2 Allgemeine Informationen zum ELTIF .....	9
II. Die Organisation .....	10
Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde .....	10
Art. 4 Rechtsverhältnisse .....	10
Art. 5 Der AIFM .....	10
Art. 6 Aufgabenübertragung .....	10
Art. 7 Anlageberater .....	11
Art. 8 Verwahrstelle .....	11
Art. 9 Primebroker .....	11
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des ELTIF .....	12
III. Vertrieb .....	12
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen .....	12
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger .....	12
IV. Änderungen des Treuhandvertrags / Strukturmassnahmen .....	13
Art. 13 Änderung des Treuhandvertrags .....	13
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen, Verbot der Umwandlung in Organismus für gemeinsame Anlagen .....	13
Art. 15 Verschmelzung .....	13
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte .....	14
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen .....	15
V. Anlaufphase, Laufzeit, Auflösung des ELTIF und Anteilsklassen .....	15
Art. 18 Im Allgemeinen .....	15
Art. 19 Laufzeit .....	15
Art. 20 Beschluss zur Auflösung, Auflösungsgründe .....	15
Art. 21 Kosten der Auflösung .....	16
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle .....	16
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages .....	16
VI. Bildung von Teifonds und Anteilsklassen .....	16
Art. 24 Bildung von Teifonds .....	16
Art. 25 Dauer des ELTIF .....	16
Art. 26 Bildung von Anteilsklassen .....	16
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen .....	16
Art. 27 Anlageziel .....	16
Art. 28 Anlagepolitik .....	16
Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung .....	17
Art. 30 Profil des typischen Anlegers .....	17

Art. 31 Zugelassene Anlagen .....	17
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen .....	17
Art. 33 Anlagegrenzen und Anlaufphase .....	17
Art. 34 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente .....	17
Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) .....	20
Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme .....	20
Art. 37 Gemeinsame Verwaltung .....	20
VIII. Risikohinweise .....	20
Art. 38 ELTIF-spezifische Risiken .....	20
Art. 39 Allgemeine Risiken .....	20
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft .....	24
Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil .....	24
Art. 41 Ausgabe von Anteilen .....	24
Art. 42 Rücknahme von Anteilen .....	25
Art. 43 Umtausch von Anteilen .....	26
Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen .....	27
Art. 45 Late Trading und Market Timing .....	27
Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	28
X. Kosten und Gebühren .....	28
Art. 47 Laufende Gebühren .....	28
Art. 48 Kosten zulasten der Anleger .....	31
XI. Schlussbestimmungen .....	31
Art. 49 Verwendung des Erfolgs .....	31
Art. 50 Zuwendungen .....	31
Art. 51 Steuervorschriften .....	32
Art. 52 Informationen an die Anleger .....	32
Art. 53 Berichte .....	33
Art. 54 Geschäftsjahr .....	33
Art. 55 Verjährung .....	33
Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache .....	33
Art. 57 Allgemeines .....	33
Art. 58 Inkrafttreten .....	33
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / ELTIF .....	34
Anhang B: Fonds im Überblick .....	35
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	47

## TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 151a, 105 AIFMG

Die CAIAC Fund Management AG, Bendern, als AIFM stellt den Anlegern des Leanval Private Debt Fonds die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF" und den Anhang B "Fonds im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Das Angebot der Anteile des ELTIF richtet sich an professionelle Anleger) sowie an Privatanleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

### 1. Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des ELTIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs B „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF sowie sonstigen im Fondsvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des ELTIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

### 2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 151a, 105 AIFMG

#### 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des ELTIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des ELTIF“

#### 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-ELTIF, wenn es sich bei dem ELTIF um einen Feeder-ELTIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei dem ELTIF handelt es sich um keinen Feeder-ELTIF.

#### 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem ELTIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Bei dem ELTIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

#### 2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der ELTIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des ELTIF“

#### 2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der ELTIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des ELTIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des ELTIF“

#### 2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem ELTIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des ELTIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrags inklusive Anhang B „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

#### 2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der ELTIF untersteht den Bestimmungen der ELTIF-VO sowie dem liechtensteinischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den ELTIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des ELTIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und für den Anhang B „Fonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

**2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)**

Der AIFM und der ELTIF unterstehen der ELTIF-VO und liechtensteinischem Recht.

Der ELTIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der ELTIF kann gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des ELTIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der ELTIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, der ELTIF-VO und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „Fonds im Überblick“.

Mit dem Erwerb von Anteilen des ELTIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrags, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

**2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des ELTIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)**

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den ELTIF im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des ELTIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des ELTIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

**2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den ELTIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des ELTIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrags „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“

**2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**

Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“

**2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Offenlegung auf der Webseite des AIFM

**2.13 Beschreibung der vom ELTIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Bewertung“

**2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des ELTIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Fondsspezifische Risiken“

**2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**

Siehe Treuhandvertrag „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Fonds im Überblick“

**2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem ELTIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**

Der AIFM handelt stets im Interesse des ELTIF bzw. der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Anteilsklasse(n) sind ausgeschlossen

**2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

**2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines ELTIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**

Siehe Treuhandvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“

**2.19 Letzter Nettoinventarwert des ELTIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

**2.20 Bisherige Wertentwicklung des ELTIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

**2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)**

n/a

**2.22 Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen ELTIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des ELTIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)**

n/a

**2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)**

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

**2.24 Einrichtung für die Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des ELTIF**

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrags „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“

**2.25 Information der Anleger darüber, wie die Aufträge nach 2.24 erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden**

Siehe Treuhandvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“

**2.26 Einrichtung für Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in ELTIF in Liechtenstein**

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrags „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“

**3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt.

Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen der ELTIF-VO und des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 23. Dezember 2025

## TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

### Präambel

Der Treuhandvertrag sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrags, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Allgemeine Informationen zum ELTIF

Der Leanval Private Debt Fonds (vormals Frankfurter Mezzanine Fonds, im Folgenden: ELTIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der Leanval Private Debt Fonds wurde von der FMA am 31. August 2018 zunächst als Alternativer Investmentfonds (AIF) autorisiert und am 30. September 2024 als ELTIF genehmigt.

Der Treuhandvertrag und der Anhang B „Fonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 11. Dezember 2025 der FMA angezeigt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der ELTIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“) und der ELTIF-VO.

Der ELTIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der ELTIF kann gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des ELTIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der ELTIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, der ELTIF-VO und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „Fonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die eigenkapitalähnlichen Instrumente, Sachwerte und sonstigen Vermögenswerte des ELTIF werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen des ELTIF sind allein die Anleger dieses ELTIF nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den ELTIF richten, sind auf das Vermögen dieses ELTIF beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieses ELTIF auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Änderung des ELTIF bzw. einer zusätzlichen Anteilkasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des ELTIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrags, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

#### Art. 2 Allgemeine Informationen zum ELTIF

Die Anleger sind an dem Vermögen des ELTIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und

Anhang B „Fonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des ELTIF nicht verlangen. Die Details des ELTIF werden im Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des ELTIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb des ELTIF verschiedene Anteilklassen auszugeben.

## **II. Die Organisation**

### **Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde**

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li).

### **Art. 4 Rechtsverhältnisse**

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) i.d.g.F und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

### **Art. 5 Der AIFM**

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: „AIFM“), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der CAIAC Fund Management AG am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit und am 15. November 2013 die Zulassung als AIFM gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erteilt. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gem. IUG und UCITSG. Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat ein umfangreiches internes Risiko Management installiert, welches über diverse Instanzen (menschlich wie technisch) das gesamte Risiko überwacht. Überdies hat der AIFM eine weitreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von ELTIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, auch durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten ELTIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den ELTIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum ELTIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten ELTIF befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

### **Verwaltungsrat**

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

### **Geschäftsleitung**

Vorsitzender: Thomas Jahn

Mitglieder: Raimond Schuster

### **Art. 6 Aufgabenübertragung**

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV und der ELTIF-VO einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

#### **a) Portfolioverwalter**

Als Portfolioverwalter für den ELTIF fungiert die LeanVal Asset Management AG, Bleichstrasse 52, D-60313 Frankfurt.

Die 1991 als Conservative Concept Portfolio Management AG gegründete LeanVal Asset Management AG (LVAM) ist seit mehr als 30 Jahren ein Anbieter von Investmentlösungen in Publikums- und individuellen Spezialfonds. Mit 14 Mitarbeitern und Sitz in Frankfurt liegt der Fokus des täglichen Handelns auf der Entwicklung und Verwaltung von optionsbasierten Volatilitätsstrategien sowie Multi Asset Lösungen. Private Debt rundet das Produktangebot ab. Die LVAM ist Teil der LeanVal Gruppe, einem bankenunabhängigen Finanzdienstleister für professionelle und

institutionelle Investoren. Das Derivate Know-How der LVAM sowie die Expertise der LeanVal-Gruppe in der fundamentalen Analyse fließt in die Investmentstrategien der LVAM ein.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des ELTIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des ELTIF, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und dem Portfolioverwalter abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

**b) Vertriebsträger**

Als Vertriebsträger in Liechtenstein für den ELTIF fungiert der AIFM.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

**c) Einrichtung für die Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des ELTIF**

Als Einrichtung für die Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des ELTIF in Liechtenstein für den ELTIF fungiert die Verwahrstelle.

**d) Einrichtung für die Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in ELTIF in Liechtenstein**

Als Einrichtung für die Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in ELTIF in Liechtenstein fungiert der AIFM.

**Art. 7 Anlageberater**

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

**Art. 8 Verwahrstelle**

Der AIFM hat für das Vermögen des ELTIF eine nach der ELTIF-VO zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, der ELTIF-VO, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle wurde die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und der ELTIF-VO und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und der ELTIF-VO und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des ELTIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerten des ELTIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des ELTIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des ELTIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Im Falle der Unterverwahrung besteht nicht die Möglichkeit für die Verwahrstelle, sich im Falle eines Verlustes von Finanzinstrumenten, deren Verwahrung auf den Unterverwahrer übertragen wurde, von einer Haftung zu befreien.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**Art. 9 Primebroker**

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwaltungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den ELTIF wurde kein Primebroker beauftragt.

## Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des ELTIF

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Wirtschaftsprüfer des ELTIF: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der ELTIF hat seinen Jahresbericht und seine Geschäftstätigkeit und der AIFM hat ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

## III. Vertrieb

### Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des ELTIF auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) und der Internetseite des AIFM unter [www.caiac.li](http://www.caiac.li) zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des ELTIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des ELTIF richtet sich an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger
- Privatanleger.

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

## Zeichnungsstellen

Anteile des ELTIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

## WARNHINWEISE für Privatanleger

**Die Laufzeit des ELTIF übersteigt zehn Jahre, so dass sich das ELTIF-Produkt möglicherweise nicht für Privatanleger eignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.**

Von dem vorstehenden Warnhinweis blieben die Regelungen betreffend die Rücknahme der Anteile des ELTIF nach Ablauf der Anlaufphase unberührt.

## Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

### A. Professioneller Anleger

#### Für ELTIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

##### I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
  - a) Kreditinstitute
  - b) Wertpapierfirmen
  - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
  - d) Versicherungsgesellschaften
  - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
  - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
  - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler

- h) örtliche Anleger
  - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
- Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
  - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
  - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

## **B. Privatanleger**

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist.

## **IV. Änderungen des Treuhandvertrags / Strukturmassnahmen**

### **Art. 13 Änderung des Treuhandvertrags**

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der übermittelten Angaben nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG und nachträgliche Änderungen der Artikel 5 Absatz 1 und 2 ELTIF-VO teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

### **Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen, Verbot der Umwandlung in Organismus für gemeinsame Anlagen**

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
  1. inländischen ELTIF oder deren Teilfonds auf inländische ELTIF oder deren Teilfonds;
  2. ausländischen ELTIF oder deren Teilfonds auf inländische ELTIF oder deren Teilfonds;
  3. inländischen ELTIF oder deren Teilfonds auf ausländische ELTIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische ELTIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von ELTIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von ELTIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen ELTIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG. ELTIF dürfen nicht in einen der ELTIF-VO nicht unterliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen umgewandelt werden.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG, des Artikel 4 ELTIF-VO sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

### **Art. 15 Verschmelzung**

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des ELTIF mit einem oder mehreren anderen ELTIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilklassen des ELTIF können ebenfalls untereinander, aber auch der ELTIF und die allfälligen Anteilklassen mit einem oder mehreren anderen ELTIF oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von ELTIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten ELTIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden ELTIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden ELTIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten ELTIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden
- die Verschmelzung mit den Vorgaben des Artikel 4 Absatz 2 ELTIF-VO vereinbar ist.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende ELTIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden ELTIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden ELTIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden ELTIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter ELTIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den ELTIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des ELTIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten ELTIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen ELTIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende ELTIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden ELTIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden ELTIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen ELTIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden ELTIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden ELTIF bzw. Teilfonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahrs des übertragenden ELTIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des ELTIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) bekannt, wenn der ELTIF einen anderen ELTIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der ELTIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten ELTIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses ELTIF auf einen anderen inländischen ELTIF oder einen anderen ausländischen ELTIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

#### **Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte**

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten ELTIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten ELTIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

#### **Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen**

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter ELTIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den ELTIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei ELTIF bzw. ihren Teifonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teifondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

#### **V. Anlaufphase, Laufzeit, Auflösung des ELTIF und Anteilklassen**

##### **Art. 18 Im Allgemeinen**

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF.

##### **Art. 19 Laufzeit**

Der ELTIF hat eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 31. August 2039 ("Grundlaufzeit").

Die Laufzeit kann vom AIFM in seinem alleinigen Ermessen nochmal um 2 (zwei) mal maximal 5 (fünf) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen. Die Grundlaufzeit und die beiden Verlängerungen um jeweils 5 Jahre werden zusammen als „Ende der Laufzeit“ im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die AIFM einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die FMA spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des ELTIF davon unterrichten.

Der Zeitplan wird

- a) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarktes,
- b) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise,
- c) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und
- d) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan enthalten.

Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des ELTIF von den in diesem Treuhandvertrag und Anhang B „Fonds im Überblick“ aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des ELTIF ordnungsgemäß zu veräußern. Der Beginn und die Dauer dieses Zeitraums werden der FMA und den Anlegern vor dessen Beginn mitgeteilt.

##### **Art. 20 Beschluss zur Auflösung, Auflösungsgründe**

Die Auflösung des ELTIF erfolgt zwingend nach dem Ende der Laufzeit des ELTIF. Im Übrigen kann der AIFM den ELTIF nach alleinigem Ermessen auflösen, wobei die Auflösung insbesondere unter den folgenden Umständen erfolgen kann:

- a) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des ELTIF führen könnte;
- b) die Höhe des Gesamtvermögens des ELTIF erlaubt es dem AIFM nicht, den ELTIF in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- c) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des ELTIF; oder
- d) der AIFM ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Von dem Tag des Beschlusses des AIFM an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die AIFM gibt vor der Auflösung den Anlegern die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmemöglichkeiten bekannt.

Im Falle der Auflösung des ELTIF wird der AIFM oder ein von diesem bestimmter Liquidator (bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln kann und deren Befugnisse und ihre Entschädigung vom AIFM festgelegt werden) liquidiert. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des ELTIF

im Verhältnis zu ihrem Anteil am ELTIF verteilt. Liquidationserlöse, welche von den Anteilinhabern bei der Beendigung der Liquidation des ELTIF nicht beansprucht werden, werden bei der Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Anteilklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des ELTIF bzw. einer einzelnen Anteilkasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des ELTIF bzw. einer Anteilkasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des ELTIF darf der AIFM die Aktiven des ELTIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des ELTIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilkasse auflöst, ohne den ELTIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilkasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann nicht durch eine Sachauskehr (Sachauslage) abgeschlossen werden..

#### **Art. 21 Kosten der Auflösung**

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des ELTIF.

#### **Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der ELTIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des ELTIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des ELTIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des ELTIF aufzulösen.

#### **Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages**

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des ELTIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des ELTIF aufzulösen.

### **VI. Bildung von Teilfonds und Anteilklassen**

#### **Art. 24 Bildung von Teilfonds**

Dieser ELTIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen den ELTIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen.

#### **Art. 25 Dauer des ELTIF**

Der ELTIF kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des ELTIF ergibt sich aus Anhang B „Fonds im Überblick“.

#### **Art. 26 Bildung von Anteilklassen**

Der AIFM kann für den ELTIF mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem ELTIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des ELTIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Fonds im Überblick" genannt.

### **VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Das Vermögen des ELTIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und der ELTIF-VO und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

#### **Art. 27 Anlageziel**

Das Anlageziel des ELTIF wird in Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

#### **Art. 28 Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des ELTIF wird in Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

## **Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung**

Die Rechnungswährung des ELTIF sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des ELTIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des ELTIF optimal eignen.

## **Art. 30 Profil des typischen Anlegers**

Das Profil des typischen Anlegers des ELTIF ist im Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

## **Art. 31 Zugelassene Anlagen**

Grundsätzlich darf ein ELTIF in alle Vermögenswertkategorien des Artikel 9 ELTIF-VO und zwar ausschließlich unter den in der ELTIF-VO festgelegten Bedingungen investieren. Reinvestitionen sind zulässig. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

## **Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen**

Die nicht zugelassenen Anlagen des ELTIF werden in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des ELTIF angeboten und verkauft werden.

## **Art. 33 Anlagegrenzen und Anlaufphase**

Der AIFM stellt sicher, dass die Vermögenswerte des ELTIF unter Beachtung der Vorgaben der ELTIF-Verordnung so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlagerisikos erreicht wird.

Anlagegrenzen sind nicht mehr zu beachten, wenn und soweit die Laufzeit des ELTIF abgelaufen ist und der AIFM mit der Liquidierung der Vermögenswerte des ELTIF beginnt oder der AIFM nach Beschluss mit der Auflösung des ELTIF beginnt.

Soweit Preis- oder Wertänderungen von Vermögenswerten des ELTIF ausschließlich durch Marktfluktuationen oder aufgrund von anderen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des AIFM herbeigeführt wurden, stellen diese einen passiven Verstoß gegen die definierten Anlagebegrenzen dar. Bei Eintritt eines solchen Umstandes hat der AIFM nach pflichtgemäßem Ermessen sich zu bemühen, dass der ELTIF die Anlagegrenzen wieder einhält, wobei er die Interessen der Anleger des ELTIF angemessen zu berücksichtigen hat.

Die Einhaltung der Anlagegrenzen kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) der ELTIF-Verordnung im Falle einer zusätzlichen Kapitalaufnahme oder einer Verringerung des vorhandenen Kapitals des ELTIF vorübergehend ausgesetzt werden, wobei diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

Wenn der ELTIF über Tochterunternehmen investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebegrenzen nach dem Durchschauprinzip (look through) zu betrachten und die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Tochterunternehmen sind so zu behandeln, als seien sie vom ELTIF direkt getätigten Anlagen.

### **A. Anlaufphase, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen**

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Fonds im Überblick“ genannten Zeitraumes („Anlaufphase“) erreicht werden.

### **B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen**

1. Das Vermögen des ELTIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Vermögen des ELTIF unverzüglich ersetzt werden.
4. Wenn bei dem ELTIF gegen die Anlagegrenzen verstößen wird und der Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM des ELTIF liegt, hat der AIFM des ELTIF innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung von Vermögenswerten zu ergreifen, wobei er die Interessen der Anleger des ELTIF angemessen zu berücksichtigen hat.

## **Art. 34 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente**

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und der ELTIF-VO.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

## Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt und die Anlagegrenzen der ELTIF-VO für OTC-Derivate beachtet. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der vom ELTIF genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des ELTIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

**Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.**

### Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) des ELTIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines ELTIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des ELTIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des ELTIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des ELTIF ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes von Hebelfinanzierungen insbesondere der Barkreditaufnahme richten sich nach den Bestimmungen der ELTIF-VO.

**Der erwartete Leverage nach der der Commitment-Methode kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.**

### Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des ELTIF ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten ELTIF der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des entsprechenden ELTIF Rechnung tragen.

### Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf Derivate ausschließlich zur Absicherung von mit anderen Vermögensgegenständen des ELTIF verbundenen Risiken einsetzen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des ELTIF zumindest zeitweise erhöhen.

**Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.**

### Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und ähnliche Risiken

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte.

**Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.**

### Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

#### Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des ELTIF Sicherheiten unter Beachtung der Bestimmungen der ELTIF-VO betreffend zu den Anlagegrenzen für OTC-Derivate entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewandte Sicherheitenpolitik dargelegt.

#### Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

### **Liquidität**

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

### **Bewertung**

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentätiglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den ELTIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

### **Bonität**

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

### **Korrelation**

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäß massiv zunimmt.

### **Diversifikation der Sicherheiten**

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der ELTIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des ELTIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können ELTIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese ELTIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des ELTIF nicht überschreiten sollten.

Ein ELTIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

### **Verwahrung und Verwertung**

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den ELTIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des ELTIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der ELTIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerthen kann.

### **Anlage der Sicherheiten**

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln und kündbare Einlagen), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus Sichteinlagen (flüssigen Mitteln und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität und kurzer (Rest-)Laufzeit;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der ELTIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den ELTIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

## Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

## Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage seiner Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

## Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der ELTIF darf maximal 10% von seinem Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

## Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Das Vermögen des ELTIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein ELTIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des ELTIF ist im Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des ELTIF“ festgelegt. Der ELTIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des ELTIF ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

## Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Die Vermögenswerte dieses ELTIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines ELTIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

## VIII. Risikohinweise

### Art. 38 ELTIF-spezifische Risiken

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des ELTIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Die fondsspezifischen Risiken des ELTIF befinden sich im Anhang B „Fonds im Überblick“.

### Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des ELTIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den ELTIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

**Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses ELTIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des ELTIF haben beraten lassen.**

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

### Akquise von Portfoliounternehmen/Anlaufphase

Der Abschluss der Anlaufphase und die damit verbundene Investition in zulässige Portfoliounternehmen setzt die erfolgreiche Akquise in einem von starken Wettbewerb geprägten Marktumfeld voraus. Bei der Akquise von Investitionsmöglichkeiten wird der ELTIF im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen. AIFM und Portfoliomanager sehen sich in der Lage,

die Strategie des ELTIF umzusetzen; dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass der ELTIF in hinreichendem Umfang taugliche Portfoliounternehmen finden und Beteiligungen an diesen erwerben kann, mit denen das angestrebte Investitionsziel erreicht werden kann. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass der ELTIF das ihm zur Verfügung stehende Kapital vollständig investieren kann.

### **Marktrisiko**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des ELTIF verändert.

### **Kursrisiko**

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der ELTIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

### **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigten oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

### **Konzentrationsrisiko**

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der ELTIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

### **Zinsänderungsrisiko**

Soweit der ELTIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

### **Währungsrisiko**

Hält der ELTIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

### **Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten**

Der ELTIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem ELTIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Gegenparteirisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den ELTIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den ELTIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels des ELTIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

#### **Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken**

Führt der ELTIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der ELTIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der ELTIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des ELTIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des ELTIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der ELTIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem ELTIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen/- Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des ELTIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der ELTIF dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den ELTIF angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

ELTIF kann das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem ELTIF können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem ELTIF bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der ELTIF müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem ELTIF ein Verlust entstehen würde.

#### **Liquiditätsrisiko**

Für den ELTIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräußerbar sind.

#### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem ELTIF kann hierdurch einen Verlust entstehen.

#### **Kredit- und Emittentenrisiko**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

#### **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der ELTIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

## Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Vermögen des ELTIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Vermögen des ELTIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

## Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

## Schlüsselpersonenrisiko

ELTIF, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des ELTIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des ELTIF bzw. des ELTIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von ELTIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des ELTIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem ELTIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem ELTIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

## Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem ELTIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem ELTIF zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des ELTIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrags inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

## Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den ELTIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen ELTIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

## Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des ELTIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des ELTIF folgen.

## Hedgingrisiko

Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfolio währung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilkasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilkasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilkasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilkasse.

## Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

### **Interessenkonfliktrisiko**

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des ELTIF, des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfolioverwalters und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenkonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft der AIFM Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

### **Änderungen des Anwendbaren Rechts**

Der ELTIF muss gesetzliche Anforderungen einhalten, unter anderem Anforderungen des Investments- und Wertpapierrechts in verschiedenen Jurisdiktionen, darunter Liechtenstein. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des ELTIF ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der ELTIF und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

## **IX. Bewertung und Anteilsgeschäft**

### **Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil**

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des ELTIF oder einer Anteilkategorie wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilkategorie des ELTIF ist in der Rechnungswährung des ELTIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie zukommenden Quote des Vermögens dieses ELTIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben ELTIF, die der betroffenen Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkategorie.

Der AIFM ist berechtigt für den ELTIF, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, u.a. um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

**Die Bewertungsgrundsätze des ELTIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.**

### **Art. 41 Ausgabe von Anteilen**

Anteile des ELTIF werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des ELTIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Fonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilkategorie gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des ELTIF im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder

den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des ELTIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des ELTIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

#### **Art. 42 Rücknahme von Anteilen**

**Es besteht die Möglichkeit,**

**a) nach Ablauf von fünfzehn (15) Jahren ab Zulassung des ELTIF oder**

**b) falls dies früher ist, ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Anlaufphase wie in Anhang B „Fonds im Überblick“ wiedergegeben sind, die Rückgabe der Anteile gemäß den Rücknahmevervoraussetzungen wie im Anhang B «Fonds im Überblick» wiedergegeben, anzukündigen und die Anteile zu jedem Rücknahmetag zurückzugeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des ELTIF, abzüglich allfälliger Rücknahmearbschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.**

**Bei der Bedienung von Rücknahmen gelangt zusätzlich ein Rücknahmegate wie folgt zur Anwendung:**

**Es ist zu beachten, dass pro Rücknahmetag des ELTIF insgesamt maximal 33,3 % der direkt im ELTIF gehaltenen Liquidität<sup>2</sup> für Brutto-Rücknahmen verwendet werden.**

**Grundsätzlich werden Beträge, welche das Rücknahmegate übersteigen, auf den nächsten Rücknahmetag des ELTIF angemeldet.**

**Liegen zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmen vor als dies das oben beschriebene Rücknahmegate zulässt, erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmeauftrag (nicht „first-in / first-serve“).**

**Detaillierte Informationen sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.**

**Der Zeitpunkt des Endes der Anlaufphase, wenn dieser früher als der Ablauf von fünfzehn Jahren ab Zulassung des ELTIF ist und damit Rücknahmen zulässig sind, wird gegenüber den Anlegern vom AIFM bekannt gemacht.**

#### **Beispiel:**

Der Nettoinventarwert (NAV) des ELTIF beträgt am Rücknahmetag total EUR 30'000'000. Der ELTIF besitzt zum Rücknahmetag liquide Mittel in Höhe von EUR 2'100'000. Zudem werden neue Zeichnungen in Höhe von insgesamt EUR 900'000 zum gleichen NAV abgerechnet. Der ELTIF verfügt somit über liquide Mittel in Höhe von insgesamt EUR 3'000'000.

Folgende Transaktionen liegen zum Rücknahmetermin vor:

- Anleger A beantragt die Rücknahme von Anteilen im Gegenwert von EUR 160'000
- Anleger B beantragt die Rücknahme von Anteilen im Gegenwert von EUR 440'000
- Anleger C beantragt die Rücknahme von Anteilen im Gegenwert von EUR 600'000
- Anleger D zeichnet neue Anteile im Gegenwert von EUR 900'000

Die gesamten Rücknahmeanträge belaufen sich somit auf EUR 1'200'000, während gleichzeitig Zeichnungen in Höhe von EUR 900'000 eingehen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen maximal 33,3 % der liquiden Mittel zur Bedienung von Rücknahmen pro Rücknahmetag verwendet werden. Dies entspricht:

EUR 3'000'000 × 33,3 % = EUR 999'000

Da die Rücknahmeanträge in Höhe von EUR 1'200'000 diesen Betrag überschreiten, wird anteilig zugeteilt. Der Bedienungsfaktor (auf zwei Kommastellen gerundet) beträgt:

EUR 999'000 / EUR 1'200'000 = 83.25%

<sup>2</sup> Unter Liquidität sind liquide Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zu verstehen. Bei der Berechnung der Liquidität werden die am Rücknahmetag abzurechnenden Neuzeichnungen bei der im Fonds gehaltenen Liquidität hinzugerechnet.

Die Rücknahmen werden anteilig wie folgt bedient:

- Anleger A erhält Anteile im Gegenwert von EUR 133'200 (83.25% von EUR 160'000)
- Anleger B erhält Anteile im Gegenwert von EUR 366'300 (83.25% von EUR 440'000)
- Anleger C erhält Anteile im Gegenwert von EUR 499'500 (83.25% von EUR 600'000)

Die nicht bedienten Rücknahmebeträge in Höhe von insgesamt EUR 201'000 werden automatisch auf den nächsten Rücknahmetermin angemeldet.

Bei hohen Rücknahmeanträgen, ausserordentlichen Marktbedingungen (z.B. Pandemien, geopolitische Krisen, etc.) sowie verspäteten oder ausbleibenden Zins- und Rückzahlungen von Anleihen kann der ELTIF auch über längere Zeit eine geringe Liquidität aufweisen, weshalb die Rücknahmeanträge nur über einen längeren Zeitraum bedient werden können.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen und/oder weitere Rücknahmeverbedingungen bestehen, sind diese Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des ELTIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben ELTIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des ELTIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der ELTIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des ELTIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des ELTIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden.

#### **Art. 43 Umtausch von Anteilen**

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen des ELTIF oder bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für in Anhang B „Fonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des ELTIF, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der ELTIF bzw. die Anteilsklasse Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des ELTIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

#### **Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen**

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen des ELTIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des ELTIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den ELTIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdocumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des ELTIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des ELTIF ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des ELTIF führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer ELTIF, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des ELTIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

#### **Art. 45 Late Trading und Market Timing**

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

## **Late Trading**

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

## **Market Timing**

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben ELTIF bzw. derselben Anteilkategorie systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des ELTIF bzw. der Anteilkategorie nutzt.

## **Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebländern in Kraft sind.

## **X. Kosten und Gebühren**

### **Art. 47 Laufende Gebühren**

#### **A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):**

##### **Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:**

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des ELTIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilklassen des ELTIF unterschiedliche Risikomanagement- und Verwaltungsvergütungen festzulegen.

##### **Verwahrstellenaufwand:**

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem Anhang B „Fonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des ELTIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilklassen des ELTIF unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

##### **Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):**

Sofern eine Portfolioverwaltung vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des ELTIF eine Vergütung gemäss dem Anhang B „Fonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des ELTIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilklassen des ELTIF unterschiedliche Portfolioverwaltungsvergütungen festzulegen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem Vermögen des ELTIF eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten.

##### **Vertriebsaufwand (Distributor Fee):**

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des ELTIF eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den ELTIF im Anhang B „Fonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des ELTIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilklassen des ELTIF unterschiedliche Vertriebsvergütungen festzulegen.

## B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

### Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des ELTIF belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des ELTIF wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des ELTIF einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den ELTIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des ELTIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des ELTIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des ELTIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des ELTIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), PRIIP-KID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigten werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des ELTIF vorgenommen werden können. Bezuglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den ELTIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des ELTIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den ELTIF (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblatt, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den ELTIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem ELTIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigten wird.
- Researchkosten;

- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Gewisse Kosten und Gebühren können dem ELTIF, vor allem in der Anfangsphase des ELTIF, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des ELTIF im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des ELTIF / der Anteilklassen werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Die effektiv angefallenen Auslagen des ELTIF werden im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **Transaktionskosten**

Zusätzlich trägt der ELTIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des ELTIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Der ELTIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

#### **Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilkasse zugeordnet.

#### **Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung des ELTIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des ELTIF über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf das Vermögen des ELTIF.

#### **Liquidationsgebühren**

Im Falle der Auflösung des ELTIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von maximal CHF 15'000.- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den ELTIF bzw alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

#### **Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des ELTIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des ELTIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des ELTIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werden der ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdocuments) hierunter zu verstehen.

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des ELTIF Kosten für spezialisierte Beratungsleistungen direkt belasten, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht bereits von anderen Gebühren abgedeckt sind. Insbesondere im Rahmen von Kapitalmassnahmen von Zielinvestments, die in der Regel Courtagen von Banken für den Erwerb von Aktien oder anderen Anlageklassen und strukturierten Produkten auslösen (z.B. bei Kapitalerhöhungen von Zielinvestments und dem Erwerb von strukturierten Produkten). Diese Beratungsleistungen können extern durch Prüfungsgesellschaften, Rechtsberater oder Banken erbracht werden. Wenn dies zu einer geringeren Kostenbelastung führt als die Drittvergabe, kann der AIFM – so die notwendigen Kompetenzen vorliegen – diese Leistungen selbst erbringen und dem Vermögen des ELTIF belasten.

Diese Kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des ELTIF nicht detailliert vorhersehbar war.

#### **Zuwendungen**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für den ELTIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem ELTIF zugutekommen.

#### **Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem

Vermögen des AFI belastet werden. Die TER des ELTIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

#### **Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)**

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Fonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

#### **Art. 48 Kosten zulasten der Anleger**

##### **Ausgabeaufschlag:**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des ELTIF kann ebenso Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

##### **Rücknahmeabschlag**

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des ELTIF einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

##### **Umtauschgebühr**

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ erheben.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 49 Verwendung des Erfolgs**

Der realisierte Erfolg des ELTIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinbarten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des ELTIF bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des ELTIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im ELTIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des ELTIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenaußschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

##### **Art. 50 Zuwendungen**

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapiermittlern auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Verlangt der Anleger keine

weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

### **Art. 51 Steuervorschriften**

Alle liechtensteinischen ELTIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

#### **Emissions- und Umsatzabgaben<sup>3</sup>**

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen ELTIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

#### **Quellen- bzw. Zahlstellensteuern**

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des ELTIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der ELTIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom ELTIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. des ELTIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der ELTIF hat folgenden Steuerstatus:

#### **Automatischer Informationsaustausch (AIA)**

In Bezug auf den ELTIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

#### **FATCA**

Der ELTIF unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

#### **Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein**

Der im Fürstentum Liechtenstein domizierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des ELTIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. ELTIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

#### **Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein**

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

#### **Disclaimer**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.**

### **Art. 52 Informationen an die Anleger**

Publikationsorgan des ELTIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs B „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

<sup>3</sup> Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des ELTIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des ELTIF sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des ELTIF bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 53 Berichte**

Der AIFM erstellt für jeden ELTIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

#### **Art. 54 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des ELTIF kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

#### **Art. 55 Verjährung**

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjährten mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

#### **Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der ELTIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den ELTIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/ELTIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

#### **Art. 57 Allgemeines**

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

#### **Art. 58 Inkrafttreten**

Dieser Treuhandvertrag tritt am 23. Dezember 2025 in Kraft.

23. Dezember 2025

#### **Der AIFM:**

CAIAC Fund Management AG, Benders

#### **Die Verwahrstelle:**

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

## **Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / ELTIF**

### **Die Organisationsstruktur des AIFM**

<b>AIFM:</b>	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
<b>Verwaltungsrat:</b>	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
<b>Geschäftsleitung:</b>	Thomas Jahn Raimond Schuster
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

### **Der ELTIF im Überblick**

<b>Name des ELTIF:</b>	Leanval Private Debt Fonds
<b>Rechtliche Struktur:</b>	ELTIF nach der ELTIF-VO in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
<b>Umbrella-Konstruktion:</b>	Nein
<b>Gründungsland:</b>	Liechtenstein
<b>Gründungdatum des AIF:</b>	31. August 2018
<b>Geschäftsjahr:</b>	Das Geschäftsjahr des ELTIF beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
<b>Zulassungsdatum als ELTIF:</b>	30. September 2024
<b>Rechnungswährung des ELTIF:</b>	EUR
<b>Portfolioverwaltung:</b>	LeanVal Asset Management AG Bleichstrasse 52, D-60313 Frankfurt
<b>Vertriebsträger in Liechtenstein:</b>	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
<b>Einrichtung für die Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeverträge von Anlegern für Anteile des ELTIF:</b>	Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz
<b>Einrichtung für die Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in ELTIF in Liechtenstein:</b>	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
<b>Verwahrstelle:</b>	Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde:</b>	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <a href="http://www.fma-li.li">www.fma-li.li</a>

**Weitere Angaben zum ELTIF befinden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.**

**Der Vertrieb richtet sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an geeignete Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

## Anhang B: Fonds im Überblick

### B1 Leanval Private Debt Fonds

#### B1.1 Der Fonds im Überblick

Anteilsklassen des ELTIF		
<b>Anteilsklassen<sup>4</sup></b>	Class EUR	Class CHF
Valoren-Nummer	43542897	43542898
ISIN	LI0435428979	LI0435428987
WKN	A2N9ED	n/a
<b>15 Jahre ab Zulassung als ELTIF</b>		
<b>Ende der Laufzeit des ELTIF</b>	Die Laufzeit kann vom AIFM in seinem alleinigen Ermessen nochmal um 2 (zwei) mal maximal 5 (fünf) Jahre verlängert werden.	
Ende der Anlaufphase	31. März 2025	
Kotierung / Börsennotierung	nein	
Rechnungswährung des ELTIF	EUR	
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	CHF
Mindestanlage <sup>5</sup>	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 1'000.-	CHF 1'000.-
Erstzeichnungstag	30. November 2018	28. Februar 2025
Liberierung (erster Valutatag)	30. November 2018	28. Februar 2025
Bewertungstag (T) / Ausgabetag	Monatsultimo	
Bewertungsintervall <sup>6</sup>	monatlich	
<b>Rücknahmetage</b>	jeweils am 31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Annahmeschluss Zeichnungen (T-15)	15 Kalendertage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	
<b>Rücknahmegate<sup>7</sup></b>	Es ist zu beachten, dass pro Rücknahmetag des ELTIF insgesamt maximal 33.3 % der direkt im ELTIF gehaltenen Liquidität <sup>8</sup> für Brutto-Rücknahmen verwendet werden.	
	Grundsätzlich werden Beträge, welche das Rücknahmegate übersteigen, auf den nächsten Rücknahmetag des ELTIF angemeldet.	
	Liegen zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmen vor als dies das oben beschriebene Rücknahmegate zulässt, erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmeauftrag (nicht „first-in / first-serv“).	
<b>Annahmeschluss Rücknahmen</b>	Kündigungsfrist von drei Monaten <sup>9</sup> auf den Rücknahmetag um spätestens 16.00h (MEZ)	
	Bei der Bedienung von Rücknahmen gelangt zusätzlich ein Rücknahmegate zur Anwendung.	
Stückelung	keine Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr <sup>10</sup>	jeweils zum 31. März	
Erfolgsverwendung	thesaurierend	

4 Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

5 Die detailliereren Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 beschrieben.

6 Mit Beschluss des AIFM können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

7 Mit Beschluss des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf das Rücknahmegate verzichtet werden.

8 Unter Liquidität sind liquide Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zu verstehen. Bei der Berechnung der Liquidität werden die am Rücknahmetag abzurechnenden Neuzeichnungen bei der im Fonds gehaltenen Liquidität hinzugerechnet.

9 Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

10 Der Abschluss des Rechnungsjahrs erfolgte vormals per 31. Dezember und wurde mit Kenntnisnahme der FMA vom 08. August 2022 auf den 31. März geändert. Unter Berücksichtigung dieser Änderung besteht ein verlängertes Geschäftsjahr, welches per 31. März 2023 abgeschlossen wird.

**Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)**

Anteilklassen	Class EUR	Class CHF
Professionelle Anleger	zulässig	zulässig
Privatanleger	zulässig	zulässig

**Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger**

Anteilklassen	Class EUR	Class CHF
Maximaler Ausgabeaufschlag	5%	5%
Maximaler Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilkategorie in eine andere Anteilkategorie	keine Möglichkeit zum Umtausch	keine Möglichkeit zum Umtausch

**Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des ELTIF 11 12 13 14**

Anteilklassen	Class EUR	Class CHF
Maximaler Verwahrstellenaufwand <sup>15</sup>	0.20% p.a. oder Minimum CHF 20'000.- p.a.	
Maximaler Verwaltungsaufwand	0.20% p.a. oder Minimum CHF 20'000.- p.a. zzgl. je Anteilkategorie CHF 2'500.- p.a.	
Maximaler Risikomanagementaufwand	0.10% p.a.	
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	1.50% p.a.	
Performance Fee Hurdle Rate High Watermark	9% nein Ja	

**B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM**
**B1.2.1 Portfolioverwaltung**

Die Portfolioverwaltung ist an die LeanVal Asset Management AG, Bleichstrasse 52, D-60313 Frankfurt, übertragen.

**B1.2.2 Vertriebsträger**

Es erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der AIFM fungiert als Vertriebsträger in Liechtenstein für den ELTIF.

**B1.3 Anlageberater**

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

**B1.4 Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz, aus.

**B1.5 Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

11 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

12 Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Treuhandvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

13 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe X. Kosten und Gebühren.

14 Im Falle der Auflösung des ELTIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.- zu seinen Gunsten erheben.

15 Die Verwahrstelle ist berechtigt Negativzinsen dem ELTIF weiter zu belasten.

## B1.6 Anlagegrundsätze des ELTIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Leanval Private Debt Fonds.

### B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses ELTIFs ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite und eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der ELTIF investiert im Einklang

- mit dem Ziel der Europäischen Union, ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums durch Bereitstellung von Kapital durch mittel- bis langfristige Investitionen in der Realwirtschaft, einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche, zu ermöglichen und
- den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds

in Immobilienprojekte aus Deutschland, Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mittelbar durch Schuldtitle und eigenkapitalähnliche Instrumente von qualifizierten Portfoliounternehmen sowie mittels Kreditvergabe an qualifizierte Portfoliounternehmen. Zudem darf sich der ELTIF auch mit Eigenkapital an Portfoliounternehmen beteiligen.

Bei den Immobilienprojekten handelt es sich primär um Projekte in den Bereichen Wohn-, Gewerbe-, Handels- und Büroimmobilien. Diese Projekte können auch infrastrukturbezogene Bauten wie beispielsweise Pflegeheime, Kindergärten, Hotels und Arztpraxen enthalten.

Der ELTIF darf zudem Immobilien und Infrastrukturanlagen als Sachwerte über Zweck- und Beteiligungsgesellschaften halten.

Ferner darf der ELTIF weitere in B1.7.1 als zulässig angegebene, Vermögenswerte erwerben.

Investitionsentscheidungen werden auf Basis von aktuellen Kapitalmarkteinschätzungen getroffen.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

### B1.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELTIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des ELTIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des ELTIF berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des ELTIF. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des ELTIF optimal eignen.

### B1.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für vermehrt risikobereite Anleger, die hohe Risiken akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuell beschränkte Liquidität des Fonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

## B1.7 Anlagevorschriften<sup>16</sup>

Für die Anlagen des ELTIF gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

### B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der ELTIF kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren.

#### B1.7.1.1 Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die

- von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 ELTIF-VO (nachfolgend „qualifiziertes Portfoliounternehmen“) begeben werden und die der ELTIF von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;

<sup>16</sup> Gemäss Art 10 Abs 4 AIFMV darf ein ELTIF binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

- b) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF zuvor von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
- c) von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF gemäß Buchstabe a) oder b) erworben hat.

Art. 11 Abs. 1 der ELTIF-VO definiert „qualifizierte Portfoliounternehmen“ wie folgt:

„Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstinvestition die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:

- a) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn,
- i) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und
- ii) dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert;
- b) es ist ein Unternehmen, das
- i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder
- ii) zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1 500 000 000EUR hat;
- c) es ist in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig, sofern das Drittland
- i) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist;
- ii) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.“

**B1.7.1.2 Schuldtitle, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.**

**B1.7.1.3 Schuldverschreibungen**, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden

**B1.7.1.4 Kredite an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen** mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt.

**B1.7.1.5 Immobilien und Infrastrukturanlagen**, die über ein qualifiziertes Portfoliounternehmen gehalten werden.

**B1.7.1.6 Einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen**, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:

- a) Darlehen für Wohnimmobilien, die entweder durch eine oder mehrere Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert oder in voller Höhe durch einen Sicherungsgeber garantiert sind, der im Sinne des Artikels 201 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) anerkennungsfähig ist und gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der vorgenannten Verordnung der Bonitätsstufe 2 oder darüber angehört;
- b) gewerbliche Darlehen, die durch ein oder mehrere Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, insbesondere auch Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien, besichert sind;
- c) Darlehensfazilitäten, einschließlich Darlehen und Leasinggeschäfte, für alle Arten von Unternehmen oder Kapitalgesellschaften;
- d) Handelsforderungen oder sonstige zugrunde liegende Risikopositionen, die aus Sicht des Originators oder Sponsors auf Basis interner Methoden und Parameter eine eigene Vermögenswertkategorie darstellen und die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden.

**B1.7.1.7 Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF,**

die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 ELTIF-VO investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben.

**B1.7.1.8 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente** im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe a bis d, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-/EWR-Mitglied-/ oder Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist sowie dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

**B1.7.1.9 Geldmarktinstrumente** im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe h, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

**B1.7.1.10 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen** im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe e, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen.

**B1.7.1.11 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen** mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist.

**B1.7.1.12 Derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken,**

die einzig und allein zur Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken dienen. Die Finanzderivate können sowohl an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt, als auch nicht an einer Börse bzw. einem anderen nicht geregelten Markt (sog. OTC-Derivatgeschäfte) gehandelt werden.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigten werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können.

#### **B1.7.2 Nicht zugelassene Anlagen / Anlagetechniken**

Insbesondere sind die folgenden Anlagen nicht zugelassen:

**B1.7.2.1** Nicht zugelassen sind direkte Investitionen in physische Immobilien und Infrastrukturanlagen. Indirekte Investitionen solcher Vermögenswerte über qualifizierte Portfoliounternehmen sind zulässig.

**B1.7.2.2** Direkte Investitionen des ELTIF in physische Rohstoffe, physische Edelmetalle und sonstige physische Waren sowie Zertifikate und derivative Finanzinstrumente über diese Vermögenswerte

**B1.7.2.3** Leerverkäufe von Vermögenswerten jeglicher Art

**B1.7.2.4** Wertschriftenleihe (Securities Lending), Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing) und Pensionsgeschäfte

**B1.7.2.5** Anteilen oder Aktien von Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage, die nicht unter den zugelassenen Anlagen in Ziff. B1.7.1.7 und B1.7.1.10 aufgeführt sind.

**B1.7.2.6** Derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung von Risiken

#### **B1.7.3 Anlagegrenzen**

Für den ELTIF bestehen folgende Anlagegrenzen:

**B1.7.3.1** der ELTIF muss mindestens 55% eines Kapitals in Vermögenswerte gemäß B1.7.1.1 bis B1.7.1.7 zu investieren.

**B1.7.3.2** der ELTIF darf höchstens 20% seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden, investieren.

**B1.7.3.3** der ELTIF darf höchstens 20% seines Kapitals indirekt über qualifizierte Portfoliounternehmen in eine einzige Immobilie oder Infrastrukturanlage investieren.

**B1.7.3.4** Der Wert der in einem ELTIF-Portfolio enthaltenen einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen darf zusammengenommen nicht über 20% des Wertes des Kapitals des ELTIF ausmachen.

**B1.7.3.5** der ELTIF darf höchstens 10% seines Kapitals in Einlagen, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate (vgl. B1.7.1.8, B1.7.1.9, B1.7.1.11, B1.7.1.12) investieren, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.

**B1.7.3.6** der ELTIF darf höchstens 20% seines Kapitals in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

**B1.7.3.7** Das Engagement des ELTIF gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten) zusammengekommen nicht mehr als 10 % des Wertes des ELTIF ausmachen.

**B1.7.3.8** Der ELTIF muss mind. 51% seines Kapitals in Instrumente des Fremdkapitals oder in (hybride) fremdkapitalähnliche Instrumente privater Emittenten investieren.

#### **B1.7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von Barkrediten ist nur zulässig, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie geht bei ELTIF nicht über 50 % des Nettovermögenswertes des ELTIF;
- b) sie dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des ELTIF an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- c) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde
- d) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des ELTIF.

#### **B1.7.5 Begrenzung der Hebelwirkung**

Das Gesamtrisiko bzw. das Leverage des ELTIF nach der Commitment-Methode darf 150% seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

#### **B1.7.6 Risikomanagementverfahren / Berechnung der Hebelwirkung**

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren die Commitment-Methode als anerkannte Berechnungsmethode.

Die Hebelkraft („Leverage“) des ELTIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines ELTIF und seinem Nettoinventarwert. Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des ELTIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann z.B. durch die Beanspruchung der in B1.7.4 als zulässig angegebenen Kreditaufnahme erfolgen.

Hält der ELTIF Immobilien über Immobilien(zweck)gesellschaften oder beteiligt sich der ELTIF an solchen Immobiliengesellschaften, werden die in der Gesellschaft aufgenommenen Kredite, sofern sie das Exposure des ELTIF erhöhen, bei der Berechnung der Hebelwirkung (Leverage) auf Fondsebene eingerechnet.

Investiert der ELTIF in Mezzanine- oder sonstiges Fremdkapital, so bleiben die in der Immobiliengesellschaft aufgenommen Kredite bei der Berechnung der Hebelwirkung (Leverage) auf Fondsebene unberücksichtigt.

Positionen von derivativen Finanzinstrumenten werden in äquivalente Positionen der dazugehörigen Basiswerte umgewandelt. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

#### **B1.7.7 Verpfändung von Vermögenswerten**

Das Vermögen des ELTIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Sicherheiten im Rahmen von Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.4 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

#### **B1.7.8 Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen**

Die Anlagegrenzen sind innerhalb von zwölf Monaten ab Genehmigung als ELTIF einzuhalten.

### **B1.8 Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines ELTIF oder einer Anteilkategorie wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilkategorie eines ELTIF ist in der Rechnungswährung des ELTIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie zukommenden Quote des Vermögens dieses ELTIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben ELTIF, die der betroffenen Anteilkategorie zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkategorie. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR
- auf 0.01 CHF

Das Nettovermögen des ELTIF wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des ELTIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des ELTIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des ELTIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögen des ELTIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

### **B1.9 Risiken und Risikoprofile des ELTIF**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des ELTIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den ELTIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.**

#### **B1.9.1 Allgemeine Risiken**

Die Anlagen des ELTIF können allgemeinen Risiken unterliegen. Hierzu zählen insbesondere das Marktrisiko, das Kredit- und Emittentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Gegenparteienrisiko, das operationelle Risiko und das Länderrisiko. Eine weiter gehende, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 39 der Anlagebedingungen.

#### **B1.9.2 Fondsspezifische Risiken**

Die Risiken dieses ELTIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aus diesem Grund können die allgemeinen Risiken wesentlich erhöht sein. Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken mit erhöhtem Risikoprofil sowie weitere fondsspezifische Risiken aufgeführt.

### **Liquiditätsrisiko**

Bei Vermögenswerten wie bspw. Krediten, nicht kotierten / börsennotierten Schuldtiteln, Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Instrumenten von Portfoliounternehmen, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung und ggf. mit entsprechenden Preisabschlägen weiterveräußert werden können. Aus diesem Grund kann die Rückgabe von Anteilen unter Umständen beeinträchtigt sein.

Zudem beeinflussen Kauf- bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des ELTIF, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Salidierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des Fonds führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeaufträgen nicht ausreicht, und diese nicht zeitnah durchgeführt werden können.

### **Konzentrationsrisiko**

Als Konzentrationsrisiko werden Risiken bzw. Klumpenrisiken bezeichnet, die sich aus der Zusammensetzung des Gesamtportfolios eines Teifonds ergeben.

Aufgrund der Anlagepolitik ist der ELTIF in erhöhtem Masse von der Entwicklung des Immobilienmarktes in Deutschland und anderen Ländern des EWR und der OECD abhängig. Bei einer fokussierten Anlage in einzelne wenige Immobilienprojekte kann die für ELTIF charakteristische Risikostreuung entfallen und die Wertentwicklung des ELTIF markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Immobilienmärkte abweichen.

### **Markt-, Kredit- und Emittentenrisiko**

Aufgrund der Möglichkeit des ELTIF in Beteiligungs- und Forderungspapiere und Forderungsrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Markt- und Kreditrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bzw. Schuldners können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Bei den Forderungen des ELTIF kann es sich um nachrangige Forderungen wie z.B. Mezzanine-Finanzierungen handeln, die als Risikokapital fungieren, die nachrangig gegenüber anderen Forderungen bedient werden und somit ein erhöhtes Ausfallrisiko aufweisen. Diese und andere Forderungen können dabei teilweise oder zur Gänze unbesichert sein.

### **Risiken in Bezug auf Private Equity / Private Debt**

Gesellschaften, die für Anlagen in Private Equity / Private Debt in Frage kommen, sind unter Umständen in hohem Umfang fremdfinanziert und reagieren empfindlicher auf negative Marktbewegungen wie zum Beispiel steigende Zinssätze als etablierte Unternehmen. Außerdem ist die Gefahr höher als bei kotierten Unternehmen, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig wird und in Konkurs gerät.

Eigen- und Fremdkapitalinstrumente von nicht kotierten Gesellschaften weisen zudem höhere Risiken auf, da unter anderem:

- die Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Bilanzierung, Prüfung oder Aufsicht unter dem Niveau von kotierten Anlagen liegen
- die Unternehmen ggf. nur eine kurze Historie und eingeschränkte Markterfahrung aufweisen bzw. innovative und nicht marktetablierte Produkte / Technologien anbieten
- die Unternehmen sich ggf. in einer Gründungs- oder Umstrukturierungsphase befinden und eine angespannte Finanzlage samt ungewisser Planungen und fehlendem Organisationsniveau aufweisen
- Vermögenswertändernde Tatbestände, wie bspw. eine wesentlich andere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, können ggf. nicht zeitnah erkannt werden
- diese Anlagen in der Regel einen langfristigen, illiquiden Charakter aufweisen und daher nur eingeschränkt fungibel sind
- der Investitionsprozess technisch anspruchsvoll ist und daher weiteren Risiken unterliegen kann

### **Risiken der Immobilienprojektgesellschaft**

Es besteht das Risiko, dass die vom ELTIF erworbenen Beteiligungen, Schuldtitel oder sonstigen Forderungen von qualifizierten Portfoliounternehmen oder sonstigen Immobiliengesellschaften an Werthaltigkeit verlieren, da die Gesellschaft aufgrund von betriebs-, finanzwirtschaftlichen oder sonstigen Schwierigkeiten Verluste erleidet und ggf. nicht in der Lage ist die Verbindlichkeiten zu tilgen. Hieraus können erhöhte Markt- und Kreditrisiken für den ELTIF resultieren.

### **Immobilien- und Projektrisiken**

Aufgrund der Möglichkeit des ELTIF mittels der in B1.7.1 als zulässige angegebenen Instrumente direkt oder indirekt in Immobilienprojekte in Deutschland, in weiteren Ländern des EWR und der OECD zu investieren, besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Die Anleger müssen sich über die diesbezüglichen Immobilienmarkt- und Immobilienprojektrisiken bewusst sein und bei Verschlechterung der Immobilienprojektsituation die hieraus resultierenden Verluste in Kauf nehmen können.

### *Immobilienmarktrisiko*

- Änderungen des Immobilienmarktrisikos ergeben sich durch eine Veränderung auf der Nachfrage- oder der Angebotsseite. Das Immobilienmarktrisiko ist eines der zentralen Risiken in der Immobilienwirtschaft, da die Entwicklung der Mieteinnahmen und des Werts der Objekte massgeblich davon beeinflusst werden. Weitere wesentliche Einflussfaktoren auf die Immobilienmärkte sind das Standortrisiko, die wirtschaftliche und soziodemographische Entwicklung sowie die politischen, steuerlichen und juristischen Rahmenbedingungen.
- Standortrisiken: Der Wert eines Grundstücks wird regelmässig massgeblich von seiner Umgebung geprägt. Unter dem Begriff der Standortrisiken sollen hier alle wertbeeinflussenden Eigenschaften des Umfelds verstanden werden. Zu den Standortrisiken zählen unter anderem die Lage und Topographie, Verkehrsanbindung und Infrastruktur, wirtschaftliches Umfeld, Soziodemographie und das Image des Standorts.
- Wertentwicklungsrisiko ist das Risiko, dass sich der Wert einer Immobilie negativ verändert. Da die Wertentwicklung eine wesentliche Komponente der Immobilienrendite darstellt handelt es sich hierbei um ein für den wirtschaftlichen Erfolg der Investition zentrales Risiko. Die Wertentwicklung ist direkt mit der Höhe der Netto-Mieteinnahmen verknüpft, da Investoren für gewöhnlich den tragbaren Kaufpreis von Gebäuden auf dieser Basis mit Hilfe des Ertragswertverfahrens ermitteln. Insofern wirken sich Änderungen des Mietwerts und der Bewirtschaftungskosten unmittelbar auf den Wert des Gebäudes aus. Der Mietwert kann dabei durch Sondereinflüsse wie Leerstand oder Mietausfall abnehmen. Das Risiko der Wertentwicklung beeinflusst entsprechend die finanzielle Situation der Immobiliengesellschaft.
- Gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist das Risiko einer positiven oder negativen Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage auf globaler, nationaler oder regionaler Ebene. Bei der Bewertung des Risikos spielen sowohl die aktuelle Lage als auch die Zukunftsaussichten eine Rolle. Die Änderung der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst eine Vielzahl für die Immobilienwirtschaft relevanter Risikofaktoren, zum Beispiel die Immobilienmärkte, die Finanzmärkte oder die Bewirtschaftungskosten. Die wirtschaftliche Entwicklung kann in begrenztem Rahmen durch die Politik beeinflusst werden.
- Soziodemographische Entwicklung ist das Risiko von Veränderungen in der Bevölkerung. Dies ist zunächst die Veränderung der Einwohnerzahl, aber auch andere Merkmale wie die Anzahl der Haushalte bzw. die Haushaltsgrösse, Altersverteilung, Ausbildung, Berufstätigkeit, Kinder und Migrationshintergrund spielen aus Sicht der Immobilienwirtschaft eine grosse Rolle. Die soziodemographische steht in Wechselwirkung mit der wirtschaftlichen Entwicklung und beeinflusst insbesondere den Immobilienmarkt.

### *Objektrisiken*

- Das Gebäudesubstanzrisiko ist als wesentliches Objektrisiko anzuführen. Das Gebäudesubstanzrisiko ist das Risiko physischer Schäden am Gebäude, die über das Mass der Schönheitsreparatur herausgehen, sowie die Überalterung des Gebäudekonzepts. Ursache können direkte Einwirkungen von aussen durch Grossschadensereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen, Kriege, Terrorismus, Kriminalität etc.) sein, aber auch objektinterne Schäden wie Brand- oder Wasserschäden. Hinzu kommt die normale Alterung und Abnutzung der Gebäudesubstanz. Der Zustand der Gebäudesubstanz entscheidet auch über die möglichen Mieteinnahmen und über die Bewirtschaftungskosten. Bei der Marktbewertung von Immobilienobjekten besteht grundsätzlich das Risiko, dass vorhandene Mängel bei der Gebäudesubstanz erst nachträglich zum Vorschein gelangen können und infolgedessen die Bewertung der Immobilienanlage gegebenenfalls korrigiert werden muss. Bei nicht vertraglicher Absicherung kann dies zu einem finanziellen Verlust für die Immobiliengesellschaft führen.
- Rechtliche Risiken im Zusammenhang mit einem Objekt umfassen alle rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung und dem Objektmanagement. Hierunter fallen beispielsweise Belastungen des Grundstücks, mietrechtliche Fragen oder auch die Grundstückseigentümerhaftung. Die rechtlichen Risiken werden einerseits durch die gültige Rechtsordnung, andererseits durch die Managementqualität der Immobiliengesellschaft beeinflusst. Diese wirken sich im Wesentlichen je nach Sachlage auf die Bewirtschaftungskosten und die Finanzen der Immobiliengesellschaft als Ganzes aus.

### *Projektentwicklungsrisiken*

- Baugrundrisiko (Altlastenrisiko) ist das Risiko, dass aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit des Untergrunds einer aufwendigen Sanierung notwendig werden kann. Weitere Baugrundrisiken sind Kontaminationen im Erdreich, die zunächst saniert werden müssen, oder der Fund von Bodendenkmälern, was eine Verzögerung oder gar die Untersagung der Baumassnahmen nach sich ziehen kann. Für gewöhnlich sind Baugrundrisiken nur in der Erstellungsphase relevant, in seltenen Fällen kann es aber auch nach Fertigstellung noch zu Schäden durch Setzungen u. ä. kommen.
- Kostenrisiko (Bau- und Entwicklungskostenrisiko, Kostenrisiko, Kostensicherheit, Qualität/ Kosten/ Termine, Kalkulation) ist das Risiko der Abweichung der tatsächlichen von den veranschlagten Baukosten, meist in Form von Kostensteigerungen. Kostenrisiken sind ein nachgelagertes Risiko, da sich nahezu alle Risiken im Zusammenhang mit der Bauerstellung auch auf die Kosten auswirken. Dies sind insbesondere Boden- und Baugrundrisiken, technische Risiken, Terminrisiken

und Genehmigungsrisiken. Kostenrisiken wirken sich wiederum auf die Finanzierung des Projekts aus, da ggf. zusätzliche Mittel beschafft werden müssen bzw. vereinbarte Kreditrahmen nicht ausgeschöpft werden. Aufgrund eines geringen Eigenkapitalanteils können Kostenrisiken ein hohes Schadenspotential bergen (Hebeleffekt).

- Terminrisiko (terminliche Risiken, Zeitrisko) ist das Risiko, dass es zu Verzögerungen im Bauablauf kommt und das Gebäude nicht zum vereinbarten Termin genutzt werden kann. Hierzu kann es in der Folge von Boden- und Baugrundrisiken, Genehmigungsrisiken oder technischen Problemen kommen, dann ist das Terminrisiko wie auch das Kostenrisiko ein nachgelagertes Risiko. Zusätzlich kann aber auch die ursprüngliche Terminplanung mangelhaft sein, dann handelt es sich um ein vorgelagertes Risiko. Folge von Terminverzögerungen sind meist Kostensteigerungen durch Vertragsstrafen, Erhöhung der Kosten der Zwischenfinanzierung oder durch Erhöhung der Baukosten.
- Genehmigungsrisiko ist das Risiko, dass eine zum Bau erforderliche Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht, nur verzögert oder nur unter Auflagen erteilt wird. Dabei handelt es sich primär um die Baugenehmigung durch das Bauamt, zusätzlich können aber weitere behördliche Genehmigungen eine Rolle spielen, zum Beispiel der Brandschutz, Denkmalschutz oder Umweltaspekte. Die Ursache von Genehmigungsrisiken liegt meist in der Projektkonzeption oder in bautechnischen Aspekten. Sie können ggf. durch eine hohe Qualität der architektonischen Gestaltung, ein positives Image sowie eine hohe ökologische und soziale Qualität des Gebäudes gemildert werden. Genehmigungsrisiken wirken sich durch Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen, ob durch zusätzliche Auflagen oder als Folge der Verzögerung, aus.
- Technische Risiken (Herstellungsprozess, Risiken der Bauausführung, Projektkonzeption, Entwicklungsrisiko) sind alle Risiken zusammengefasst, die ihre Ursache in der technischen Ausführung des Gebäudes haben. Dies sind insbesondere Planungsfehler, Probleme im Rahmen der Bauausführung wie Konstruktion, Bauverfahren, Baustellenorganisation und Arbeitssicherheit, sowie Qualitätsmängel. Ursache technischer Probleme kann ein nicht ausreichend tragfähiger Baugrund sein, des Weiteren können eine aussergewöhnliche architektonische Gestaltung oder Bauweise dazu beitragen. Technische Risiken wirken sich auf die Termin- und Kostenrisiken aus, ggf. kann es auch zu Problemen bei der Baugenehmigung kommen.
- Projektkonzeptionsrisiko ist das Risiko, dass es aufgrund eines nicht marktgerechten Gebäudekonzepts zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung von Immobilien kommt. Dies betrifft sowohl die Vermarktung durch den Projektentwickler am Ende der Entstehungsphase als auch die Vermietung durch den Investor in der Nutzungsphase. Das Projektkonzeptionsrisiko ist in der Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Standort- und Marktlage durch den Projektentwickler begründet. Es wirkt sich primär auf den Mietwert der Immobilie und mittelbar auf ihre Wertentwicklung aus. Ein flexibles Gebäudekonzept kann die Auswirkungen einer Fehlkonzeption abmildern.
- Finanzierungsrisiken (finanzielle Risiken, Finanzierungsrisiko) des Objekts in der Erstellung sind alle Risiken, die mit der Zwischenfinanzierung bis zur Veräußerung des Objekts an einen langfristigen Investor entstehen und direkt der Immobilie zuzuordnen sind. Hier besteht einerseits eine gewisse Abhängigkeit von Veränderungen am Kapitalmarkt, andererseits hat aber auch der Projektverlauf Auswirkungen auf die Finanzierung. Hier wirken sich insbesondere zusätzliche Kosten und Terminverzögerungen aus, einerseits da ggf. zusätzliches Kapital beschafft bzw. die Zwischenfinanzierung verlängert werden muss, was eine Erhöhung der Finanzierungskosten nach sich zieht. Finanzierungsrisiken im Projekt wirken sich wiederum auf die Finanzlage des Unternehmens aus.

### Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des ELTIF, des AIFM, der Verwahrstelle, der Portfolioverwaltung und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

### Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen stellt keinen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräußerung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden, sofern keine expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreise gestellt werden. Im Allgemeinen können die verwendeten Bewertungsmodelle und -methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV-Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, einen Unschärfegegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

### **Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung**

Aufgrund des möglichen Einsatzes von Krediten kann der ELTIF bei Ausnützung der zulässigen Limiten ein Hebelwirkungsrisiko aufweisen.

Der AIFM erwartet, dass das Gesamtrisiko bzw. Leverage des ELTIF nach der Commitment-Methode grundsätzlich nicht über 150% liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

### **B1.10 Kosten, die aus dem ELTIF erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem ELTIF erstattet werden, ist der Ziffer B1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

### **B1.11 Performance Fee**

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des ELTIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu erheben.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des ELTIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des ELTIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der ELTIF bzw. die entsprechende Anteilsklasse Wertebusen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des ELTIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 9%				
Bewertungstag	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1	NAV Start	100.00	100.00	0.0000
	NAV 1	100.00	103.00	0.2700
	NAV 2	103.00	110.00	0.6300
	NAV 3	110.00	102.00	0.0000
	NAV 4	110.00	96.00	0.0000
	NAV 5	110.00	101.00	0.0000
	NAV 6	110.00	105.00	0.0000
	NAV 7	110.00	111.40	0.1260
	NAV 8	111.40	115.00	0.3240
	NAV 9	115.00	110.00	0.0000
	NAV 10	115.00	112.00	0.0000
	NAV 11	115.00	120.00	0.4500
Jahr 2	NAV 12	120.00	120.00	0.0000
	NAV 1	120.00	110.00	0.0000
	NAV 2	120.00	105.00	0.0000
	NAV 3	120.00	112.00	0.0000
	NAV 4	120.00	114.00	0.0000
	NAV 5	120.00	116.00	0.0000
	NAV 6	120.00	121.00	0.0900
	NAV 7	121.00	125.00	0.3600
	NAV 8	125.00	115.00	0.0000
	NAV 9	125.00	110.00	0.0000
	NAV 10	125.00	109.00	0.0000
	NAV 11	125.00	108.00	0.0000
Jahr 3	NAV 12	125.00	107.00	0.0000
	NAV 1	125.00	103.00	0.0000
	NAV 2	125.00	100.00	0.0000
	NAV 3	125.00	97.00	0.0000
	NAV 4	125.00	95.00	0.0000
	NAV 5	125.00	99.00	0.0000
	NAV 6	125.00	103.00	0.0000
	NAV 7	125.00	105.00	0.0000
	NAV 8	125.00	109.00	0.0000
	NAV 9	125.00	116.00	0.0000
	NAV 10	125.00	123.00	0.0000
	NAV 11	125.00	128.00	0.2700
	NAV 12	128.00	125.00	0.0000

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des ELTIF ausgewiesen.

23. Dezember 2025

**Der AIFM:**

CAIAC Fund Management AG, Bendern

**Die Verwahrstelle:**

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

## Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

---



### Vertrieb in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins

#### Leanval Private Debt Fonds

**Der ELTIF kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden oder als Privatanleger angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.**

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese – jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates – vertrieben werden darf.

Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Notifikation.

#### **Bundesrepublik Deutschland:**

Der ELTIF wurde am 22. März 2019 für den Vertrieb an professionelle Anleger für die Bundesrepublik Deutschland notifiziert.

Vertriebsträger ist die LeanVal Asset Management AG, Bleichstrasse 52, D-60313 Frankfurt.

Der Leanval Private Debt Fonds wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der Leanval Private Debt Fonds wurde von der FMA am 31. August 2018 zunächst als Alternativer Investmentfonds (AIF) autorisiert und am 30. September 2024 als ELTIF genehmigt.

Der ELTIF wurde am 23. Dezember 2024 für den Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.